

# Turn- und Sportverein Schnaittenbach e. V.

## Satzung des TuS Schnaittenbach e. V.

---

**§ 1 Name und Sitz**

**§ 2 Zweck des Vereines**

**§ 3 Mitgliedschaft**

**§ 4 Verlust der Mitgliedschaft**

**§ 5 Maßregelung**

**§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit**

**§ 7 Organe des Vereines**

**§ 8 Der Vorstand**

**§ 9 Verwaltungsrat**

**§ 10 Vereinsausschuss**

**§ 11 Mitgliederversammlung**

**§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

**§ 13 Abteilungen**

**§ 14 Geschäftsjahr**

**§ 15 Haftung des Vereines für Organe**

**§ 16 Beitragspflicht der Mitglieder**

**§ 17 Vergütung für die Vereinstätigkeit im Sinne des Ehrenamtsgesetzes**

**§ 18 Auflösung des Vereins**

**§ 19 Mitteilung**

§ 1

**Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Schnaittenbach e. V.“ Er hat seinen Sitz in 92253 Schnaittenbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amberg eingetragen.

§ 2

**Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977)
2. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
3. Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Errichtung von Sportanlagen und eines Sportheimes
  - b) Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
  - c) Instandhaltung und Instandsetzung des Sportplatzes und des Vereinsheimes, sowie der Turn- und Sportgeräte
  - d) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
  - e) Ausbildung und Einsatz von sachgemäßen vorgebildeten Übungsleitern
  - f) Der Verein ist Mitglied des BLSV und der zuständigen Landesfachverbände.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

**Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.
2. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 4

**Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären und ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
4. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 5

**Maßregelung**

Gegen Mitglieder die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins bis zu längstens von einem Jahr.

Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

§ 6

**Stimmrecht und Wählbarkeit**

**Wahl- und stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.**

**Bei der Wahl des Gesamtjugendleiters sind alle Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr stimmberechtigt.**

§ 7

**Organe des Vereines**

- a) Vorstand
- b) Verwaltungsrat
- c) Vereinsausschuss
- d) Mitgliederversammlung

§ 8

**Der Vorstand besteht aus dem**

- a) **1. Vorsitzenden und  
2. Vorsitzenden  
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsbefugnis. (Vorstand nach Sinne des § 26 BGB)**
- b) **Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.  
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.**
- c) **das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten ist im Einzelfall vorbehalten:  
a) dem Vorstand bis zu einer Summe in Höhe von Euro 3.000.-  
b) der Genehmigung des Vereinsausschusses bis zu einer Summe von Euro 25.000.-.  
Ausgaben darüber bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.**

§ 9

**Der Verwaltungsrat besteht aus**

**Kassier, Schriftführer und Gesamtjugendleiter.**

**Wurde ein Vereinsausschuss-Vorsitzender oder –Beauftragter gewählt oder bestimmt, kommt dieser hinzu.**

**Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, den Vorstand zu unterstützen**

§ 10

**Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus**

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) dem Verwaltungsrat
- c) den Abteilungsleitern
- d) sowie aus mindestens 5 bis maximal 7 Vereinsmitgliedern, die in der Mitgliederversammlung gewählt werden.

**Der Vereinsausschuss wählt sich aus seinen Reihen einen Vorsitzenden, der die Ausschusssitzungen leitet. Sollte kein Ausschussvorsitzender gewählt werden können, leitet der 1. Vorsitzende, bzw. ein von den Ausschussmitgliedern gewählter Sprecher die Sitzungen.**

**Der Vereinsausschuss berät über Vereinsangelegenheiten und koordiniert die Arbeit der einzelnen Abteilungen.**

**Der Vereinsausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf.**

**- Wahl siehe § 8 b –**

§ 11

**Die Mitgliederversammlung**

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.**
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies der Vorstand beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt hat.**

3. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt 14 Tage vor dem  
Versammlungstermin durch den Vorstand.  
Die Einberufung erfolgt durch die Amberger Zeitung /der Neue Tag und Aushang  
im Vereinskasten.  
Dabei ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung  
gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen  
Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit  
einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.  
Auch Blockwahl ist möglich, wenn in der Mitgliederversammlung ein entsprechender  
einstimmiger Beschluss gefasst wird.  
Beschlüsse über Änderung der Satzung bedürfen der zweidrittel Mehrheit der  
abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Dieses  
ist vom Protokollführer und Vorstand zu unterzeichnen.

## § 12

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme der Rechenschaftsbericht
  - a) Vorstand
  - b) Kassier und Kassenprüfer
  - c) Gesamtjugendleiter
  - d) Vereinsausschussvorsitzender
  - e) Abteilungsleiter
2. Neuwahlen nach Bedarf
  - a) Vorstand
  - b) Kassier
  - c) Schriftführer
  - d) Vereinsausschussmitglieder
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Änderung der Satzung
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
6. sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

§ 13

**Abteilungen**

**1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können vom Vorstand mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden.**

**Für die im Verein bestehenden Abteilungen ist eine Abteilungsordnung erlassen worden.**

**2. Die Abteilungsleitung setzt sich zusammen aus**

- a) 1. Abteilungsleiter**
- b) Stellvertreter/n**
- c) Kassier**
- d) Schriftführer**

**3. Neuwahlen sind in den Abteilungen alle zwei Jahre durchzuführen.**

**4. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.**

**5. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann nach vorheriger Anhörung von der Abteilung ausgeschlossen werden. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeiträgen ergebene Kassenführung kann wie die übrige Kassenführung vom 1. Kassier des Gesamtvereins oder des Vorsitzenden des Vereins geprüft werden.**

**6. Der Vorsitzende oder sein Vertreter, sowie der Vereinsausschussvorsitzende müssen zu jeder Vorstandssitzung der einzelnen Abteilungen geladen werden. Sie sind hierin voll stimmberechtigt.**

**7. Die Abteilungen können ausschließlich und allein unter ihrem Abteilungsleiter Verpflichtungen im Umfang von höchstens Euro 3000.- je Einzelfall eingehen, sofern diese durch die zustehenden finanziellen Mittel der entsprechenden Abteilung abgedeckt sind. Höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.**

§ 14

**Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

## §15

**Haftung des Vereins für Organe**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

## § 16

**Beitragspflicht der Mitglieder**

Unter Beiträge werden mitgliedschaftliche Pflichten verstanden, die Vereinsmitglieder zur Verwirklichung des Satzungszweckes zu leisten haben.

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag in Form einer Geldleistung zu erbringen. Dieser ist im ersten Quartal des Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
2. Die Beschlussfassung über die Form und den Umfang der Beitragspflicht und über die Höhe des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

## § 17

**Vergütung für die Vereinstätigkeit im Sinne des Ehrenamtsgesetzes**

Ehrenamtliche haben in der Regel keinen Anspruch auf eine Vergütung. Nach § 662 BGB gilt: „Durch die Annahme eines Auftrages verpflichtet sich der Beauftragte (Vorstand), ein ihm von dem Auftraggeber (Mitgliederversammlung) übertragenes Geschäft für diesen (Verein) unentgeltlich zu besorgen.“

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Gesamtausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Gesamtausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Die Ehrenamtspauschale (Vergütung für die Vereinstätigkeit) in Höhe von jährlich maximal 720.- Euro darf nach § 3 Nr. 26a ESTG nicht überschritten werden.



§ 18

**Auflösung des Vereins**

**Der Verein hört auf zu bestehen, wenn ihm weniger als 3 Mitglieder angehören. Im übrigen kann die Auflösung des Vereins nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die unter Mitteilung der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.**

**Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen an den Gesamtverein.**

**Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Schnaittenbach unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports zu.**

§ 19

**Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.**

**Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 15. Juli 2016 geändert und neu gefasst.**

**1. Vorsitzender: Gerald Dagner \_\_\_\_\_**

**2. Vorsitzender: Michael Leitl \_\_\_\_\_**